



GZ: ABT13-457485/2022-2

Ggst.: Abwasserbeseitigungsanlage Judenburg, Stadtgemeinde  
Judenburg, 8750 Judenburg, Hauptplatz 1, BA 11 und 12  
Judenburg, Einreichprojekt

## Kundmachung

Am 12. Juni 2020 hat die Stadtwerke Judenburg AG, Burggasse 15, 8750 Judenburg, die Bauvollendung der

- mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 11.03.2010, GZ: FA13A-33.20-254/2009-11, wasserrechtlich bewilligten Anlage (BA 11) bzw.
- mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 04.08.2011, GZ: FA13A-33.20-419/2011-7, wasserrechtlich bewilligten Anlage (BA 12)

angezeigt.

Im Jahre 2014 wurden beide wasserrechtlich bewilligten Bauabschnitte einer Teilkollaudierung unterzogen und die Übereinstimmung der bereits ausgeführten Abwasseranlagen festgestellt (GZ: ABT13-33.20-419/2011-16 bzw. GZ: ABT13-33.20-254/2009-22).

Nunmehr wurde um wasserrechtliche Überprüfung jener Anlagenteile angesucht, die zum Zeitpunkt der Teilkollaudierung noch nicht errichtet waren.

Gleichzeitig wurde die nachträgliche Bewilligung der Änderungen beantragt.

Seite 2

Hierüber wird zwecks Überprüfung der Übereinstimmung der Anlagen mit den erteilten Bewilligungen, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 04.08.2022,**

mit dem Zusammentritt **bei den Stadtwerken Judenburg, Burggasse 15, 8750 Judenburg,**

**um 09:30 Uhr**

anberaumt.

### **Rechtsgrundlagen**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
- §§ 32, 99, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiter** ist STOLZ Christoph

**Wasserbautechnische Amtssachverständiger** ist Ing. HAUSER Franz

### **Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

Seite 3

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und bei den Stadtwerken Judenburg zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin i. V.

**Christoph Stolz**  
*(elektronisch gefertigt)*